

Gebührenordnung

für den Evang.-Luth. Friedhof Bindlach

Die vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bindlach als gesetzliches Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Bindlach auf Grund von § 22, Abs. 2, Ziff. 2 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (KGO) erlassene Friedhofsgebührenordnung (ortskirchliche Satzung) wird nach den Beschlüssen des Evang.-Luth. Kirchenvorstandes Bindlach vom 24. Mai 2023 gemäß § 70 KGO (RS 300) geändert.

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat oder
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 [GVBl.S.92]) oder
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4 Nutzungsrechtsgebühren

Grabstätten allgemein

- Erwerb des Nutzungsrechts für je 25 Jahre
- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre
- Urnen 15 Jahre

I Wahlgräber

	Laufzeit	Gebühr
Erwachsene – Einzelgrab	25	750,-- € / 30,-- €
Familiengrab – Sargplatz	25	750,-- € / 30,-- €
Familiengrab je weiterer Sargplatz	25	750,-- € / 30,-- €
tiefergelegene Sargplätze im Familiengrab	25	375,-- €
(nur bei Gräbern mit Bestandschutz)		
Urnenplatz im Wahlgrab	15	260,-- € zuzgl. Ruhezeitverlängerung
Kinderwahlgrab bis vollendeten 10. Lebensjahr	15	360,-- € / 24,-- €
ab 11. Lebensjahr	25	600,-- € / 24,-- €
Urnenwahlgrab	15	360,-- € / 24,-- €
maximal 4 Urnen pro Grabstätte		je weiterer Urnenplatz 260,-- € zuzgl. Ruhezeitverlängerung
Urnengemeinschaftsgrab I	15	600,-- € / 40,-- €
Zuzüglich:		
- Inschrift		
- Material: Bronze, Schriftart Nr. 1035 Sabine 20 mm		
- Kosten pro Buchstabe bei zusammenhängenden Schriftzügen € 18,-pro Buchstabe (inkl. MwSt.); Montage des Schriftzuges vor Ort € 60,-- (inkl. MwSt.)		
(Stand November 2023; Kostenanpassungen vorbehalten)		
Urnengemeinschaftsgrab II	15	1.200,-- € / 80,- €
Mit Inschrift (Eichenblatt)		
(Stand November 2023; Kostenanpassungen vorbehalten)		

II Baumgrabstätten

Zuzüglich zu den Nutzungsgebühren fallen bei Erstvergabe außerdem die Grabmals- und Beschriftungskosten an, bei Zweitbelegung fallen zusätzlich die Beschriftungskosten an. (siehe Erläuterungen unter V)

Der Friedhof Bindlach bietet ausschließlich namentliche Urnenbaumgräber an.
Eine sogenannte anonyme Bestattung ist nicht vorgesehen.

	Laufzeit	Gebühr
a) Urnen-Baumgrab / Winterlinde zuzüglich: - Inschrift - Material: Bronze, Schriftart Nr. 1035 Sabine 20 mm - Kosten pro Buchstabe bei zusammenhängenden Schriftzügen € 18,-pro Buchstabe (inkl. MwSt.); Montage des Schriftzuges vor Ort € 60,- (inkl. MwSt.) (Stand November 2023; Kostenanpassungen vorbehalten)	15	600,-- € / 40,-- €
b) Urnen-Ginkobaum Typ 1 Grabmalkosten und Beschriftung: Inschrift Grabplatte Grabplatte 35 x 25 cm in Multicolor Rot; Kosten der Grabplatte inkl. Versatz auf dem Friedhof (Stand November 2023; Kostenanpassungen vorbehalten)	15	600,-- € / 40,-- € 230,-- €
c) Urnen-Ginkobaum Typ 2 Baumgrab Tanne Typ 2 Urnenplatz für den 2. Verstorbenen Grabmalkosten und Beschriftung des 1. Verstorbenen mit Verlegung Beschriftung des 2. Verstorbenen mit Verlegung	15	750,-- € / 50,-- € 260,-- € 550,-- € 320,-- €
d) Individuelle Grabmale Typ 3 Urnenplatz des 2. Verstorbenen Grabmalkosten und Beschriftung: Das individuelle Grabmal wird auf eigene Kosten durch einen Steinmetz, (z. B. Pultstein, Buch, Herz, o.ä.) errichtet. Hierzu ist im Vorfeld eine Grabmahlgenehmigung erforderlich. (Stand November 2023, Kostenanpassungen vorbehalten)	15	750,-- € / 50,-- € 260,-- €

III Wahlgräber

	Laufzeit	Gebühr
Erd-Reihengrab in den Gebühren sind enthalten: - Erstes würdiges Herrichten der Grabstätte ca. 4 Wochen nach der Bestattung - Inschriftenplatte (Standard) - Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese gesondert zu berechnen. - Individuelles Grabmal auf eigene Kosten, gesetzt durch einen Steinmetz (z. B. ein Pultstein, Buch, Herz, o.ä.) Hierzu ist im Vorfeld eine Grabmahlgenehmigung erforderlich. - Einebnen des Erdhügels und ansäen mit Rasen, ca. 1 Jahr nach der Bestattung. - Regelmäßiges Mähen und nachhumunisieren des Grabplatzes. - Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese gesondert zu berechnen.	25	1.500,-- € / 60,-- € jährl.

IIIa Wahlgräber ohne Pflege

	Laufzeit	Gebühr
Einzelgrab	25 Jahre	1.500,-- € / 60,-- € jährl.
Familiengrab	25 Jahre	3.000,-- € / 120,-- € jährl.

Einzelgrab Angleichung ohne Pflege je Grabplatz	750,-- € / 30,-- € jährl.
--	---------------------------

In den Gebühren sind enthalten:

- Erstes würdiges Herrichten der Grabstätte ca. 4 Wochen nach der Bestattung
- Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese gesondert zu berechnen
- Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten, gesetzt durch einen Steinmetz
Hierzu ist im Vorfeld eine Grabmalgenehmigung erforderlich
- Einebnen des Erdhügels und ansäen mit Rasen, ca. 1 Jahr nach der Bestattung
- Nachhumunisieren und regelmäßiges Mähen des Grabplatzes
- Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese gesondert zu berechnen.

IV Gräfte

ausgemauerte Wahlgräber

	Laufzeit	Gebühr
a) für 1 Person	25	750,-- € / 30,-- €
b) für 2 Personen einfachtief	25	1.500,-- € / 60,-- €
c) für 2 Personen doppeltief	25	1.125,-- € / 45,-- €
d) für 4 Personen doppeltief	25	2.250,-- € / 90,-- €
e) Urnenplatz in der Gruft	15	260,-- €

Die Verlängerung des Grabstättennutzungsrechts ist so zu bemessen, dass die Ruhezeit, gerechnet von der letzten Beisetzung eingehalten wird.

Alle weiteren Grabstättennutzungsrechtsverlängerungen sind in Zeiteinheiten von 5, 10, 15, 20 und 25 Jahren möglich.

§ 5 Grabmahlgebühren

1. Gebühren für Steineinfassungen, Grabsteine, Gedenktafeln
Platten und Zulassung für gewerbliche Arbeiten
Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Grabanlage
inklusive Entsorgung der überschüssigen Erde bei Errichtung des Grabmals
und Teildeckung der Kosten für die durchzuführende technische Prüfung
der Grabanlage für
 - a) Urnen- oder Kindergrab 130,-- €
 - b) Einzelgrab/Tiefengrab 170,-- €
 - c) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere Grabplatz in der Breite
zusätzlich 50,-- €
 - d) Wird der Austausch oder die wesentliche Veränderung einer
bestehenden Grabanlage beantragt, z. B. Materialaustausch,
andere Grabanlage, umfangreiche Umarbeitung, ohne dass
überschüssige Erde anfällt 110,-- €
 - e) Wird eine zusätzliche Genehmigung wegen Anbringens einer
Grablaterne, Grabvase, eines Porzellanbildes oder ähnlicher
Grabausstattungsgegenstände beantragt, wird als Verwaltungs-
gebühr erhoben 20,-- €
 - f) Grabmalgenehmigung Typ 3 (Urnengrab Pultstein o.ä.) 50,-- €
2. Gewerbliche Arbeiten
 - a) Verwaltungsgebühren für die Erstellung eines Berechtigungsscheines
für das Kalenderjahr 60,-- €
 - b) für einmalige Arbeiten 25,-- €
3. Vereinbarungen für Grablegate mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bindlach sind individuell
verhandelbar.

§ 6 Verwaltungs- und sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr (pro Sterbefall)	61,-- €
Verlängerung des Nutzungsrechts	37,-- €
Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Nutzungsrückgabe	37,-- €
Verwaltungsgebühr bei Exhumierung	50,-- €
für 2. Mahnung	29,-- €

Abbau der Grabanlagen von aufgelassenen Gräbern

(Diese Gebühren fallen auch an sofern der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte sich nicht um das Abräumen kümmert oder nicht bereit ist einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung zu beauftragen.) Bei Beauftragung eines Steinmetzes wird Mehrwertsteuer zuzüglich erhoben.

a) Urnengrab/Kindergrab	200,-- €
b) Urnengrab/Kindergrab, falls nur Erdhügel vorhanden	75,-- €
c) einfachbreites Grab	500,-- €
d) einfachbreites Grab, falls nur Erdhügel vorhanden	150,-- €
e) bei Mehrfachgrabstätten jede weitere Grabstelle zusätzlich zu c)	200,-- €
f) bei Mehrfachgrabstätten, falls nur Erdhügel vorhanden, jede weitere Grabstelle zusätzlich zu d)	150,-- €

Stand Nov. 2023, Kostenanpassungen vorbehalten.

§ 7 Erklärungen

1. Bei zwei- und mehrfachen Gräbern ist die Gebühr für alle Grabstellen (Sargplätze) zu entrichten. Erfolgt die Belegung eines Sargplatzes vertieft, so ist für den vertieften Sargplatz zusätzlich die Gebühr zu zahlen.
2. Bei Urnenbeisetzungen in ein Erdgrab ist die Gebühr für einen Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Erdgrab so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist. Die maximale Belegungszahl für Urnen ist zu beachten.
3. Bei Urnenbeisetzungen in ein vorhandenes mehrfachbelegbares Urnengrab / Baumgrab ist die Gebühr für den Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Urnengrab / Baumgrab so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.
4. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden anteilig die unter § 1 beschriebene Nutzungsrechtsgebühren erhoben.
5. Außergewöhnliche Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung aufgeführt sind, werden nach Arbeitsanfall mit € 54,-- pro Arbeitsstunde berechnet.
6. Wird die Gebühr vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten für den Abbau/Auflassung der Grabanlage nach Ablauf der Ruhefrist im Voraus entrichtet, so wird pro Jahr ein Zuschlag von 3% berechnet.
7. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren sind zu berechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vom Kirchenvorstand am 24. Mai 2023 beschlossene Friedhofgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 01. November 2023 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenordnung vom 24. Mai 2023 außer Kraft.

Bindlach, den 01. Januar 2026



Edmund Grömer, Pfr.